

## **Auszug über die wesentlichen Kriterien und technischen Vorschriften des Österreichischen Leimbauverbandes:**

- Zur Verleimung darf nur geschultes, erfahrenes und gewissenhaft arbeitendes Personal herangezogen werden.
- Die Holzsortierung soll nur von einem mit der Holzsortierung vertrauten Fachmann durchgeführt werden.
- In jedem Betrieb ist ein Leimmeister zu bestellen, der die besondere Qualifikation besitzt, die Qualitätskontrolle im Betrieb zu leiten und zu überwachen.
- Der Leimbaubetrieb muss für die laufende Schulung seiner Mitarbeiter betreffend den technischen Fortschritt sorgen.
- Jeder Leimbaubetrieb, der geleimte, tragende Bauteile herstellt, muss über geeignete Betriebseinrichtungen verfügen.
- Zur Mindestausstattung gehören ein geeigneter Schnittholzplatz, eine mit einer Kontrolleinrichtung versehene Trockenanlage sowie ein klimatisierter Lagerraum als Zwischenlager für zu verleimendes Holz.
- Zum Zeitpunkt der Verleimung muss die relative Luftfeuchtigkeit mindestens 65 % betragen, die Raumtemperatur soll zwischen mindestens 18 °C und maximal 25 °C liegen.
- Es darf im unmittelbaren Umfeld während der Verleimung zu keiner Tätigkeit mit Staubentwicklung kommen.
- Die Leimlagerung hat in einem dafür geeigneten Lagerraum entsprechend den Empfehlungen des Leimerstellers zu erfolgen.
- Die Aufbereitung des Leimes darf nur in einer von den anderen Bearbeitungsräumen getrennten sogenannten „Leimküche“ durchgeführt werden. Leimreste sind zu sammeln und anschließend entsprechend zu entsorgen.
- Zur Mindestausstattung an Maschinen im Leimbetrieb zählen: Keilzinkenanlage, Leimauftragmaschine, Lamellenhobelmaschine, Trägerhobelmaschine sowie eine Presseinrichtung mit geeigneter Druckverteilung (Mindestpressdruck 40 N/cm<sup>2</sup>). Die Bestimmung des Pressdruckes erfolgt mit Drehmomentenschlüssel oder anderen Messgeräten.
- Herstellungsabschnitte müssen laufend kontrolliert werden.
- Die Holzqualität muss den Anforderungen der Norm entsprechen. Auf eine richtige Holz Trocknung bzw. Holzfeuchtigkeit ist zu achten.
- Alle Oberflächen der Lamellen müssen glatt öl- und staubfrei sein.
- Die Lamellendicke darf gehobelt maximal 35 mm betragen.